

Sache regulirt werden konnte. Gegen den Antrag, an sich betrachtet, würde nichts einzuwenden sein, ja, er würde sehr vielen Herrschaften, ja vielleicht selbst dem Stadtrathe zu Bittau wegen einer oder der andern Dorfschaften vortheilhaft sein, wenn es nur für die vorgeschlagene commissarische Ausmittelung einen sichern und gesetzlichen Maßstab gäbe, der aber sehr schwer zu finden sein möchte. Ferner muß ich bemerken, daß, wie sich die Gerechtfamen modificirten, eben dieß hinsichtlich der Verbindlichkeiten nach den örtlichen Verhältnissen der Fall war; denn nicht überall bestanden diese Verbindlichkeiten der Herrschaften in gleicher Maße. Erwägt man dieses alles, so wird die Bestimmung des Gesetzes als ein solcher Vermittelungsweß sich darstellen, daß eine commissarische Erörterung kaum ein für die Verpflichteten vortheilhafteres Resultat herbeiführen möchte. Ein anderer Abgeordneter hat bereits richtig bemerkt, daß für den Dienstzwang von Seiten der Verpflichteten bedeutende Ablösungssummen bezahlt worden sind, oder daß sie mit der gegenwärtigen Rente zusammenfallen. Es ist ausdrücklich gesagt, daß diese Summe eine Rente sein soll, und es gilt also auch die Bestimmung, daß durch den 25fachen Betrag das ganze Recht abgelöst werden kann. Dieses ist so unbedeutend, daß ich glaube, es könnte jeder Bauer, Gärtner und Häusler dieses Quantum aufbringen. Wenn die Petenten sagen, daß der Dienstzwang seit Menschengedenken in diesen Ortsschaften nicht exercirt worden sei, so ist das eine Unrichtigkeit, und läßt sich, was namentlich Ebersbach, Eibau und Oberfiedersdorf betrifft, durch die Acten widerlegen. Sollte es aber auch an andern Orten der Fall sein, so hat doch die Verpflichtung früher bestanden, da sie aus dem Verhältniß der Erbunterthänigkeit hervorging, indem alle Besitzer erbunterthäniger Nahrungen zu vollen landüblichen Diensten verbunden waren, und eben dieses Verhältniß ist es, wodurch die Oberlausitz von den Erbbländen unterschieden war; da nun aber die Erbunterthänigkeit aus den schon angegebenen Gründen mit einem Schlage aufgehoben werden mußte, so mußte auch die Entschädigung sogleich eintreten. Wenn die Regierung selbst verfügte, daß nur die Hälfte bezahlt werden soll, wo der Gefindedienst nicht mehr stattfindet, und die volle Rente nur da, wo er noch besteht, so liegt hierin eine große Ermäßigung, die nur dem Verpflichteten zum Vortheile gereicht. Man erwäge nur, daß das Ablösungs-Capital von einem, der 12 Groschen bezahlt, nur 12 Thlr. 12 Gr. ausmacht, von einem Häusler aber, der die Hälfte mit 2 Gr. entrichtet, nur 2 Thlr. 2 Gr. ausmacht, und setze dagegen die vielen Kosten, Verdrüßlichkeiten und Weitläufigkeiten einer commissarischen Erörterung, so wird man sich wohl überzeugen, daß durch letztere kaum eine Erleichterung herbeigeführt werden möchte, welche dem Verpflichteten günstiger wäre, als das Gesetz selbst. Sollte überhaupt der Fall eintreten, daß die Dorfschaften, wo der Gefindedienstzwang zeither noch bestand, ihn voll vergüten müßten, so würden sich Resultate herausstellen, gegen welche diese Rente und das zu deren Ablösung erforderliche Capital in keinen Betracht kommen möchte. Ich halte demnach diesen Antrag für unausführbar und glaube, daß die Kammer nicht darauf eingehen

könne. Würde aber etwas anderes beschlossen, so glaube ich, ist das ein Gegenstand, bei welchem die Oberlausitzer Provinzialstände jedenfalls zu hören wären.

Staatsminister v. Beschau: Als damals dieser Theil des Ablösungsgesetzes bearbeitet worden ist, so waren der Regierung allerdings die über diesen Gegenstand gesammelten Nachrichten von den Provinzialständen zugekommen. Die Regierung fand es angemessener, hier den im Ablösungsgesetze aufgenommenen Weg einzuschlagen und für die verschiedenen Leistungen jene Rente festzusetzen, als die Sache selbst auf commissarische Ermittlung zu stellen. Ich möchte in der That wissen, wie durch Commissarien die verschiedenen Leistungen, wie sie im §. 293. aufgenommen sind, festgesetzt werden sollten. Dem Commissar würde auch nichts übrig bleiben, als auf das Ungefähre hin die Schätzung anzunehmen. Auf der andern Seite lag aber auch zu Grunde, diese Rechte, welche für die Berechtigten wie für die Verpflichteten etwas Unangenehmes haben, und aus einer Zeit herrühren, welche mit der jetzigen keinen Vergleich aushält, sobald als möglich zu beseitigen; diese Sache selbst wieder in weitläufige commissarische Unterhandlungen zu ziehen, würde dem Zweck nicht entsprochen haben. Auch ist nicht zu leugnen, daß, wenn in solchen Fällen auch keine Kosten liquidirt werden, doch schon die Verläge an Auslösungen und Reisekosten, welche den Betheiligten zur Last fallen würden, in der That mit dem Gegenstande im Mißverhältniß stehen würden. Ich habe mir deshalb einige Worte über diese Angelegenheit zu äußern erlaubt, weil ich früher Besitzer eines Gutes in einer Provinz war, wo ähnliche Verhältnisse statt fanden. Nach den gemachten Erfahrungen möchte ich aber die hier ausgeworfene Rente nicht für übermäßig halten, sondern als eine solche anerkennen, bei der man die Entstehung und die eigenthümlichen Verhältnisse hinreichend berücksichtigt und ausgeglichen hat.

Abg. Zimmermann: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das Ablösungsgesetz die Ansicht zu begründen scheint, als ob sich die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten compensiren sollten; aber dennoch stellt §. 295. eine Taxe auf, obwohl der Abg. aus Bittau bemerkt hat, daß es ein persönliches Verhältniß sei. Nun sind die Verhältnisse sehr verschieden; manche haben sich schon losgekauft, manche eine Rente gegeben, und ich muß bemerken, daß die Verpflichtung, welche die Gerichtsherrschaft dagegen zu leisten schuldig wäre, leicht den Nutzen, den sie aus diesem Verhältniß zu ziehen hat, überwiegen dürfte.

Abg. Secr. Bergmann: Ich muß nur darauf erwiedern, daß im §. 295. ausdrücklich heißt: „Deren jetzigen Besitzern durch gegenwärtiges Gesetz die Erbunterthänigkeit entnommen wird.“ Ueber diese Bestimmung kann keine Herrschaft hinausgehen und auf Besitzer, die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes von der Erbunterthänigkeit entlassen waren, kann diese Rentenpflicht nicht erstreckt werden.

Abg. Bische: Muß ich auch in mehreren Puncten dem geehrten Abg. Roux beistimmen, muß ich namentlich bestätigen, daß die Löhne des freien Gefindes höher sind, als der im Zwange dienenden, und sind oft Ablösungen zu hohen Sätzen erfolgt,